

Satzung für den Sportverein GSL Benninghausen (Gemeinsam im Sport - Laufpass)

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gemeinsam im Sport - Laufpass Benninghausen“. Er hat seinen Sitz in Lippstadt-Benninghausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des gemeinsamen Sports von Menschen mit und ohne Behinderung. Dieser Zweck wird verwirklicht, indem der Verein sportliche Aktivitäten durchführt und sich dabei um Integration bzw. Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderungen im Sport bemüht. Es betreibt dazu Informationsarbeit und wirkt auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Sport.

2. Bei der Ausübung der sportlichen Aktivitäten fühlt sich der Verein dem Gedanken der Inklusion verpflichtet.

3. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Leichtathletik Verband und fühlt sich den DLV-Leitgedanken verbunden.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann nur werden, wer den Zweck des Vereins anerkennt. Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten. Die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger oder Geschäftsunfähiger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller nach den Formvorschriften des § 8 Abs. 1 die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Antrag.

3. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die volljährig ist und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme von Fördermitgliedern gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Fördermitglieder sowie juristische Personen sind nicht stimmberechtigt.

4. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder infolge der Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Ein Ausschlussgrund liegt auch bei unfairem, unsportlichem Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern vor.
4. Das Mitglied kann zudem durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für mindestens drei Monate im Rückstand ist.

§ 6

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen befreit.

§ 7

Ordnungsmaßnahmen

Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane, können gegen dieses Mitglied nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verwarnung
- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3

Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und mit einer Belehrung über die Rechtsbehelfe des § 8 zu versehen, andernfalls sind sie unwirksam.

§ 8

Rechtsbehelf

Gegen die Ablehnung der Aufnahme nach § 4 Abs. 2 und gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 7 kann innerhalb von einem Monat ab Zugang der Entscheidung beim Vorstand schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die

Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 10) und
- der Vorstand (§ 11).

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Aufsichts- und Kontrollorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie trifft alle wesentlichen den Verein betreffenden Entscheidungen und hat u.a. folgende Aufgaben:

Entscheidung über den Vereinszweck
Entgegennahme der Jahresberichte
Entlastung des Vorstands
Satzungsänderungen und Ordnungen
Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren
Wahl des Vorstands
Wahl der Kassenprüfer
Ehrungen
Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit Schreiben an alle Mitglieder.

3. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt oder
- ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Entscheidung unberücksichtigt.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind und wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, sie als Tagesordnungspunkte aufzunehmen.

8. Ein Dringlichkeitsantrag mit dem Ziel, die Satzung zu ändern, ist unzulässig.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 gemeinsam vertreten. Beratende Mitglieder des Vorstandes sind nicht vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

§ 12

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Dieser wird von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt.

2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge im Rahmen der Satzung obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlung und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an einen gemeinnützigen Verein in der Region Lippstadt / Kreis Soest und Umgebung, dessen Zielsetzung im Bereich der Behindertenhilfe liegt. Dieser Verein wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestimmt. Zweckbestimmung ist, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung), vom 27.09.2014 genehmigt.

Lippstadt, den 27.09.2014

Unterschriften der Mitglieder: